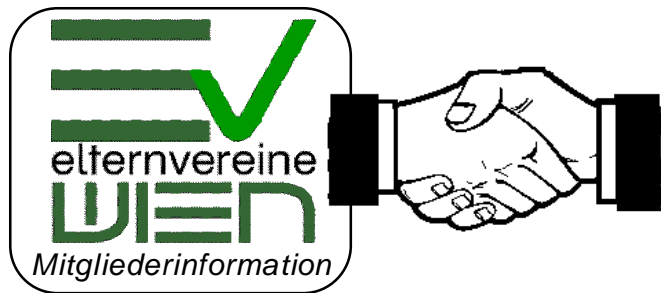


www.elternverband-wien.at

Interessenvertretung der Wiener Elternvereine
und KlassenelternvertreterInnen



Beteiligung macht Schule Klasseneltern- vertreterIn leicht gemacht

15. überarbeitete Auflage 2012

Für KlassenelternvertreterInnen und ihre SchulpartnerInnen

Auf Wunsch vieler Eltern(vertreterInnen) wurden 1998 die wesentlichen gesetzlichen Aufgaben, Rechte und Möglichkeiten der KlassenelternvertreterInnen sowie der schulpartnerschaftlichen Gremien in diesem Folder, der jährlich aktualisiert wird, zusammengefasst. **Siehe auch Hinweise, Rundschreiben und Newsletter des Landesverbandes.**

Der Vorstand des Wiener EV Landesverbandes bietet darüber hinaus unter dem Motto:

„Beteiligung macht Schule – es gibt viel zu tun“

Seminare für ElternvertreterInnen sowie ausführliche Unterlagen für die Arbeit im Elternverein und in der Schulgemeinschaft an. SchulleiterInnen und Klassenvorstände werden ersucht, die Anregungen aufzugreifen, ergänzende Materialien – z.B. die für ElternvertreterInnen bestimmten Kopien amtlicher Erlässe und Informationsschreiben - zur Verfügung zu stellen und sich auf eine engagierte Partnerschaft zugunsten der SchülerInnen und der Schulentwicklung einzulassen. Wir beraten gerne und wünschen viel Erfolg.

Mit schulpartnerschaftlichen Grüßen

Katja Kolachova e.h. *Mag. Elisabeth Frühlich* e.h.
Vorsitzende Schriftführerin

Herausgegeben mit freundlicher Unterstützung von:



Landesverband Wien der Elternvereine an den öffentlichen Pflichtschulen
Büro: 1010 Wien, Rauhensteingasse 5/4. Stock, TOP 45, ' 407 18 99, E-Mail: wien@elternverein.at, ZVR-Zahl: 648421392

**Miteinander reden, voneinander lernen - Schule gemeinsam gestalten!
Im Verband geht vieles leichter**

Aufgaben der KlassenelternvertreterInnen

Wer behauptet, KlassenelternvertreterInnen hätten nichts, bzw. fast nichts zu tun, ist herzlich eingeladen, sich mit den Inhalten der gesetzlich verbrieften Mitbestimmungs- sowie Mitgestaltungsaufgaben und -möglichkeiten von Eltern und ElternvertreterInnen auseinanderzusetzen.

Aktive Elternmitwirkung und offene, hochwertige Beteiligungskultur müssen Platz an allen Schulen finden.

Der Gesetzgeber ermöglicht, dass Eltern und ihre aufgrund eines gesetzlichen Auftrags gewählten VertreterInnen die Entwicklung eines Schulstandortes mitgestalten.

KlassenelternvertreterInnen sind, wie PersonalvertreterInnen und BetriebsrätInnen, ehrenamtlich tätige Freiwillige mit großer Verantwortung sowie umfassenden gesetzlichen Aufträgen und Rechten

Zu verschiedenen schulischen Maßnahmen – in diesem Folder sind die wesentlichen gesetzlichen Aufträge angeführt – müssen Eltern bzw. die KlassenelternvertreterInnen ausdrücklich zustimmen.



KlassenelternvertreterInnen sind die „PersonalvertreterInnen bzw. BetriebsrätInnen der Eltern“ und vertreten deren Interessen gegenüber LehrerInnen, Schulleitung sowie allen Instanzen der Schulbehörde.

Der EV-Landesverband entspricht einer „Elterngewerkschaft“, bietet persönliche Beratung, Aus- und Weiterbildung, Informationsmaterial, Unterstützung bei Verhandlungen sowie Kontakte zu ReferentInnen für Hauptversammlungen, Elternabende und Schulforen an.

In Wahrnehmung ihrer Aufgabenstellung üben ElternvertreterInnen ein so genanntes freies Mandat aus und sind im Rahmen ihrer gesetzlich definierten Aufgaben nur ihrem Gewissen und ihren WählerInnen verantwortlich.

Österreichweit sind ca. 65.000 gemäß SchUG gewählte KlassenelternvertreterInnen ehrenamtlich tätig

Der Elternverein mit dem geschäftsführenden Gremium „Elternausschuss“, in dem alle KEV und Stv. KEV, wenn sie (zahlendes) Mitglied des Elternvereins sind, mit Sitz und Stimme mitwirken, ist Plattform der Meinungsbildung sowie des Gedankenaustausches und hat das **unantastbare** Recht, bei Abwesenheit von LehrerInnen, SchulleiterIn und Schulpersonal, zu beraten und zu beschließen.

Aktive, ehrlich gemeinte Schulpartnerschaft ist Zusammenarbeit auf Augenhöhe, an der sich gleichberechtigte und umfassend informierte PartnerInnen engagiert beteiligen. ElternvertreterInnen **müssen** gehört werden, müssen in vielen Bereichen um Zustimmung gefragt werden und können jederzeit Tagesordnungspunkte in das Klassen- bzw. Schulforum einbringen bzw. erzwingen.

Eltern-Mit-Wirkung

Der Gesetzgeber hat im Schulunterrichtsgesetz sowie anderen Bundes- und Landesgesetzen das Recht auf Elternmitwirkung im Schul- und Bildungsbereich ausdrücklich und verbindlich festgeschrieben. Dieser Folder geht auf die wichtigsten Bestimmungen ein.

Weitere Details unter www.bmukk.gv.at – z.B. Thema Schulrecht und www.stadtschulrat.at, z.B. Thema Erlässe. Die FunktionärInnen des Landesverbandes Wien der Elternvereine an den öffentlichen Pflichtschulen beraten gerne.

Demokratische Prozesse werden vor allem durch die nachhaltige, freiwillige Teilhabe der Betroffenen begünstigt. Daher müssen an jeder Schule Rahmenbedingungen erarbeitet und vereinbart werden, die das vom Gesetzgeber gewollte demokratische Miteinander auf Augenhöhe optimal fördern und begünstigen.

Elternrechte und -pflichten

SCHUG § 61. (1) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht und die Pflicht, die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule zu unterstützen. Sie haben das Recht auf Anhörung sowie auf Abgabe von Vorschlägen und Stellungnahmen. Sie sind verpflichtet, die Schüler mit den erforderlichen Unterrichtsmitteln auszustatten und auf die gewissenhafte Erfüllung der sich aus dem Schulbesuch ergebenden Pflichten des Schülers hinzuwirken sowie zur Förderung der Schulgemeinschaft (§ 2) beizutragen.

KlassenelternvertreterInnen

(2) Unbeschadet des Vertretungsrechtes der Erziehungsberechtigten gemäß § 67 sowie der Tätigkeit eines Elternvereines im Sinne des § 63 haben die Erziehungsberechtigten das **Recht auf Interessenvertretung** gegenüber den Lehrern, dem Schulleiter (Abteilungsvorstand) und den Schulbehörden **durch die Klassenelternvertreter** (§ 63a Abs. 5) bzw. durch ihre Vertreter im Schulgemeinschaftsausschuss (§ 64 Abs. 6):

1. Mitwirkungsrechte:

- das Recht auf Anhörung,
- das Recht auf Information über alle Angelegenheiten, die die Eltern und Schüler allgemein betreffen,
- das Recht auf Abgabe von Vorschlägen und Stellungnahmen,
- das Recht auf Teilnahme an Lehrerkonferenzen, ausgenommen Beratungen und Beschlussfassungen über Angelegenheiten der Leistungsbeurteilung einzelner Schüler und des § 20 Abs. 6, § 25, § 31b und des § 31c sowie über dienstrechtliche Angelegenheiten der Lehrer und ausgenommen die Teilnahme an Lehrerkonferenzen zur Wahl von Lehrervertretern; dieses Recht besteht nicht an Schulen, an denen Klassenforen einzurichten sind (§ 63a Abs. 1),

Anm. LV-Wien: Selbstverständlich kann auch im Bereich Volks-, Haupt- und Sonderschulen die Teilnahme an LehrerInnenkonferenzen auf freiwilliger Basis ermöglicht werden.

e) das Recht auf Stellungnahme bei der Wahl von Unterrichtsmitteln; (**Anm. LV-Wien:** Das betrifft bereits eingesetzte, aber auch für den Einsatz vorgesehene Unterrichtsmittel)

2. Mitbestimmungsrechte:

- das Recht auf Mitentscheidung bei der Androhung des Antrages auf Ausschluss,
- das Recht auf Mitentscheidung bei der Antragstellung auf Ausschluss eines Schülers;
- das Recht auf Mitentscheidung bei der Festlegung von Unterrichtsmitteln.

(3) Die Erziehungsberechtigten haben die für die Führung der Amtsschriften der Schule erforderlichen Dokumente vorzulegen und Auskünfte zu geben sowie erhebliche Änderungen dieser Angaben unverzüglich der Schule mitzuteilen.

Anm. LV-Wien: KlassenelternvertreterInnen (KEV) sind in Ausübung ihrer Funktion **gleichberechtigte PartnerInnen** der LehrerInnen und SchulleiterInnen und **müssen** gehört werden.



Aufgaben des Klassen- und Schulforums

SCHUG § 63a. (1) In den Volksschulen, Hauptschulen und Sonderschulen, die nicht nach dem Lehrplan der Polytechnischen Schule geführt werden, sind zur Förderung und Festigung der Schulgemeinschaft (§ 2) für jede Klasse ein **Klassenforum** und für jede Schule ein **Schulforum**¹⁾ einzurichten.

Anm. LV-Wien: Werden Interessen aller Eltern und SchülerInnen berührt, sollte vor der Entscheidung im Schulforum auch in den Klassenforen diskutiert werden und dabei die **Interessen** und **Rechte der Minderheit** besonders beachtet werden.

(2) Neben den auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen übertragener Entscheidungsbefugnissen obliegt dem Klassenforum die Beschlussfassung in den folgenden Angelegenheiten, soweit sie nur eine Klasse betreffen, und dem Schulforum die Beschlussfassung jedenfalls in den Angelegenheiten der Z 1 lit. c, e, h, i und n, ferner in den folgenden Angelegenheiten, soweit sie mehr als eine Klasse berühren:

1. die Entscheidung über

- mehrtägige Schulveranstaltungen,
- die Erklärung einer Veranstaltung zu einer schulbezogenen Veranstaltung (§ 13a Abs. 1),
- die Hausordnung gemäß § 44 Abs. 1,

Anm. LV-Wien: Die „Hausordnung“ bzw. „Verhaltensvereinbarung“ darf nur vom Schulforum (jeweils 2/3 Mehrheit in der Gruppe der LehrerInnen- und der ElternvertreterInnen sowie qualifizierte Anhörung der Schülervertretung) beschlossen werden und muss für **alle** Mitglieder der Schulgemeinschaft gelten. Wünsche der SchülerInnenvertretung sind zu hören bzw. im Beschluss zu berücksichtigen. Grundlegende Vorschriften über das „Soll-Verhalten“ der SchülerInnen sind bereits in der „**Verordnung betreffend die Schulord-**

nung“ (SCHUG § 42 – 50) enthalten.

Anregung des EV-Landesverbandes: „Alle Hausordnungen und Verhaltensvereinbarungen sollten partnerschaftlich und prozesshaft überarbeitet werden.“

Siehe Projektbeschreibung auf Seite 8.

- d) die Bewilligung zur Durchführung von Sammlungen gemäß § 46 Abs. 1,
- e) die Bewilligung zur Organisierung der Teilnahme von Schülern an Veranstaltungen gemäß § 46 Abs. 2,
- f) die Durchführung von Veranstaltungen der Schulbahnberatung,
- g) die Durchführung von Veranstaltungen betreffend die Schulgesundheitspflege,
- h) die Erlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen (§ 6 Abs. 1 und 3 des Schulorganisationsgesetzes),
- i) die schulautonome Festlegung von Eröffnungszahlen und Teilungszahlen (§ 8a Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes),
- j) schulautonome Schulzeitregelungen (§ 2 Abs. 5 und 8 sowie § 3 Abs. 2 des Schulzeitgesetzes 1985),
- k) die Festlegung der Ausstattung der Schüler mit Unterrichtsmitteln (§ 14 Abs. 6),

Zitat: SCHUG §14 (6) Das Schulforum bzw., wo ein solches nicht eingerichtet ist, die Schulkonferenz (in Schulen, die in Fachabteilungen gegliedert sind, die Abteilungskonferenz) hat festzulegen, mit welchen Unterrichtsmitteln (ausgenommen Lesestoffe und Arbeitsmittel) die Schüler auszustatten sind. Betrifft die Beschlussfassung über die Anschaffung von Schulbüchern bzw. anderer Unterrichtsmittel (**Anm.:** auch bei Finanzierung aus dem Warenkorbbudget) gemäß den aktuellen gesetzlichen Bestimmungen. Der Klassenvorstand hat den SchülerInnen bis zum Ende des Unterrichtsjahres die im nächsten Schuljahr erforderlichen Unterrichtsmittel bekannt zu geben.

Warenkorbrichtlinien der MA56 - Wiener Schulen:

Wiener öffentliche Pflichtschulen erhalten, zur Entlastung der Eltern, **von der Gemeinde Wien Finanzmittel zum Ankauf von Arbeitsmaterialien und Unterrichtsmitteln.** Die Gesamthöhe der Mittel hängt von der Anzahl der SchülerInnen und der Schulart ab. Für SchülerInnen von Integrationsklassen (sonderpädagogischer Förderbedarf) gibt es Zuschläge. Für die widmungskonforme Verwaltung der so genannten „Warenkorbgelder“ ist die Schulleitung verantwortlich.

Seit dem Schuljahr 2009/10 gelten nachstehende Beträge pro SchülerIn und Schuljahr:

VS EUR 33,00 (davon EUR 29,00)

HS EUR 47,00 (davon EUR 42,00)

SO EUR 44,00 (davon EUR 39,00)

PTS EUR 70,--

Integrationsklassen in VS, HS und PS erhalten einen Zuschlag von EUR 11,00 (gilt für alle SchülerInnen in I-Klassen)

Dem Schulforum muss über die Verwendung der von der Gemeinde Wien zur Verfügung gestellten Warenkorbgelder verbindlich berichtet werden und das Budget – mit dem die Ausstattung der SchülerInnen mit Unterrichtsmitteln (§ 14 SchUG) definiert wird - für das Folgeschuljahr beschlossen werden. Details siehe aktuelle **Warenkorbrichtlinien** und

Erlass zur Eindämmung der Schulnebenkosten (Kopien bei der Schulleitung oder beim Landesverband anfordern).

- l) die Erstellung von Richtlinien über die Wiederverwendung von Schulbüchern (§ 14 Abs. 7),
- m) die Festlegung einer alternativen Form der Beurteilung der Leistungen (§ 18 Abs. 2),
- n) Kooperationen mit Schulen oder außerschulischen Einrichtungen; (**Anm. LV-Wien: Vorsicht bei Verträgen**).

Anm. LV-Wien: An Wiener Schulen muss ein Schulprofil erstellt werden. Die formelle Beratung und die Beschlussfassung erfolgen im Schulforum. Das Schulprofil dient Eltern und BewerberInnen für die Leitungsposition als Hinweis auf SchülerInnenpopulation, technische Möglichkeiten und Umfeld der Schule, pädagogische Ausrichtung sowie Qualität und Ziele der Schulpartnerschaft.

Eine Kopie des Schulprofils muss den SchulpartnerInnen (= Mitgliedern des Schulforums und Elternverein) jährlich, unmittelbar nach Schulbeginn, spätestens mit der Einladung zum ersten Schulforum, zur eventuellen Überarbeitung, **unaufgefordert übergeben werden.**

2. die Beratung insbesondere über ²⁾:

- a) wichtige Fragen des Unterrichtes,
- b) wichtige Fragen der Erziehung,
- c) Fragen der Planung von Schulveranstaltungen, soweit diese nicht unter Z 1 lit. a fallen,
- d) die Termine und die Art der Durchführung von Elternsprechtagen
- e) die Wahl von Unterrichtsmitteln,
- f) die Verwendung von der Schule zur Verwaltung übertragener Budgetmittel,
- g) Baumaßnahmen im Bereich der Schule.

Anmerkungen:

¹⁾ **Das erste Schulforum** muss innerhalb der ersten neun Schulwochen einberufen werden, darf aber **nicht am gleichen Tag wie das Klassenforum** stattfinden. Erklärungen wie: „Eltern kommen nicht an zwei Tagen“, helfen nicht wirklich die Qualität der Demokratie- und Beteiligungskultur einer Schule zu verbessern.

²⁾ Außer den angeführten Angelegenheiten können auch andere, den SchulpartnerInnen wichtig erscheinende Themen, beraten werden.

Literatur: Ein Teil der Erlässe des Stadtschulrates wird den SchulleiterInnen zur Weiterleitung an EV und KlassenelternvertreterInnen übermittelt. Details: www.wien.gv.at/ssr (Stadtschulrat); bzw. www.bmukk.gv.at (Unterrichtsministerium).

Sponsoring an öffentlichen Pflichtschulen:

Der Stadtschulrat für Wien und Wiener Schulen (MA 56), haben vereinbart, dass über Werbung und Sponsoring innerhalb des Schulgebäudes das Schulforum zu entscheiden hat, aber nur der Elternverein (oder eine andere Vereinskonstruktion) Verträge abschließen und Einkünfte vereinnahmen bzw. verwalten darf. **Die Kopie des letztgültigen Erlasses ist dem Elternverein von der Schulleitung in Kopie zu übergeben.**

Grundlage: SchUG § 46, Abs. 3: „In der Schule, bei Schulveranstaltungen und bei schulbezogenen Veranstaltungen darf

für schulfremde Zwecke nur dann geworben werden, wenn die Erfüllung der Aufgaben der österreichischen Schule (§ 2 SchOG) hierdurch nicht beeinträchtigt wird".

Anm. LV-Wien: Die Gründung eines „Schulfördervereins“, in dessen Organen nicht mindestens 50% der FunktionärInnen VertreterInnen des Elternvereins sind, ist zwar nicht ausdrücklich verboten, käme aber der nicht gesetzeskonformen Verweigerung der im § 63 des SCHUG verbindlich vorgesehenen Unterstützung des Elternvereins durch die Schulleitung gleich.

(3) Dem **Klassenforum** gehören der **Klassenlehrer** oder **Klassenvorstand** und die **Erziehungsberechtigten** der Schüler der betreffenden Klasse an. Den Vorsitz im Klassenforum führt der Klassenlehrer bzw. Klassenvorstand; sofern der Schulleiter anwesend ist, kann dieser den Vorsitz übernehmen. Sonstige Lehrer der Klasse sind berechtigt, mit beratender Stimme am Klassenforum teilzunehmen.

(4) Das **Klassenforum** ist vom Klassenlehrer oder Klassenvorstand jedenfalls zu einer Sitzung, welche innerhalb der ersten acht Wochen jedes Schuljahres stattzufinden hat, einzuberufen; im Fall der Zusammenlegung oder Teilung von Klassen während des Unterrichtsjahres sind die Klassenforen der neu eingerichteten Klassen in gleicher Weise zu einer Sitzung einzuberufen, welche innerhalb von sechs Wochen ab dem Zeitpunkt der Klassenzusammenlegung oder -teilung stattzufinden hat.

Ferner hat der Klassenlehrer oder Klassenvorstand das Klassenforum **einzuberufen, sofern eine Entscheidung gemäß Abs. 2 Z 1 erforderlich ist oder eine Beratung gemäß Abs. 2 Z 2 zweckmäßig erscheint.**

Darüber hinaus ist das Klassenforum einzuberufen, **wenn dies die Erziehungsberechtigten eines Drittels der Schüler der betreffenden Klasse unter gleichzeitiger Einbringung eines Antrages auf Behandlung einer der im Abs. 2 genannten Angelegenheiten verlangen;** die Frist für die Einberufung beträgt eine Woche, gerechnet von dem Zeitpunkt, zu dem das Verlangen gestellt wurde. Der Klassenelternvertreter kann die Einberufung einer Sitzung des Klassenforums verlangen; über die Einberufung ist das Einvernehmen mit dem Klassenlehrer oder Klassenvorstand herzustellen. **Mit jeder Einberufung ist die Tagesordnung zu übermitteln. Die Einberufung hat spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zu erfolgen.**

(5) Das Klassenforum hat in der Vorschulstufe und den ersten Stufen der in Abs. 1 genannten Schularten, ansonsten bei Bedarf, einen Klassenelternvertreter und einen Stellvertreter, der diesen im Verhinderungsfall zu vertreten hat, in gleicher, unmittelbarer und persönlicher Wahl für die Zeit bis zur nächsten Wahl zu wählen. Zum Klassenelternvertreter (Stellvertreter) dürfen nur Erziehungsberechtigte von Schülern der betreffenden Klasse gewählt werden. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Vor der Wahl hat das Klassenforum einen Wahlvorsitzenden aus dem Kreis der Erziehungsberechtigten der Schüler der betreffenden Schule in gleicher, unmittelbarer und persönlicher Wahl mit einfacher Mehrheit zu wählen.

Besteht an der Schule ein Elternverein im Sinne des § 63, so ist dieser berechtigt, den Wahlvorsitzenden zu bestellen und einen Wahlvorschlag für die Wahl des Klassenelternvertreters (Stellvertreters) zu erstatten.

Der **Wahlvorsitzende darf nicht Kandidat** für die Wahl zum Klassenelternvertreter (Stellvertreter) der Klasse **sein**, in der er den Wahlvorsitz führt.

Die Funktion eines Klassenelternvertreters (Stellvertreters) endet durch Wahl eines neuen Klassenelternvertreters (Stellvertreters), Ausscheiden seines Kindes aus dem Klassenverband, Zusammenlegung oder Teilung der betreffenden Klasse und mit dem nach Ablauf eines Schuljahres zulässigen Rücktritt. Werden anlässlich der Wahl des Wahlvorsitzenden oder des Klassenelternvertreters (Stellvertreters) die meisten Stimmen für zwei oder mehr Kandidaten in gleicher Anzahl abgegeben, entscheidet das Los, wer Wahlvorsitzender bzw. Klassenelternvertreter bzw. Stellvertreter ist. Der zuständige Bundesminister hat durch Verordnung die näheren Bestimmungen über die Durchführung der Wahl der Klassenelternvertreter zu erlassen.

Anm. LV-Wien: Es versteht sich wohl von selbst, dass **Wahlvorschläge nur von Erziehungsberechtigten der Klasse oder vom Elternverein eingebracht werden dürfen.**

(6) Im Klassenforum kommt dem Klassenlehrer oder dem Klassenvorstand und den Erziehungsberechtigten jedes Schülers der betreffenden Klasse jeweils eine beschließende Stimme zu; bei der Wahl des Klassenelternvertreters (Stellvertreters) kommt dem Klassenlehrer bzw. Klassenvorstand keine Stimme zu. Stimmenthaltung ist unzulässig. Eine Übertragung der Stimme auf eine andere Person ist unzulässig und unwirksam.

(7) Das Klassenforum ist beschlussfähig, wenn der Klassenlehrer oder Klassenvorstand und die Erziehungsberechtigten mindestens eines Drittels der Schüler anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit ist auch bei Nichterfüllung dieser Anwesenheitsvoraussetzungen gegeben, sofern die Einladung ordnungsgemäß ergangen und seit dem vorgesehenen Beginn der Sitzung eine halbe Stunde vergangen ist und zumindest der Klassenlehrer oder Klassenvorstand oder der Schulleiter und mindestens ein Erziehungsberechtigter anwesend sind. Für einen Beschluss ist die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit in den Fällen des Abs. 2 Z 1 entscheidet die Stimme des Klassenlehrers oder Klassenvorstandes und in den Fällen des Abs. 2 Z 2 gilt der Antrag als abgelehnt. Entspricht die Stimme des Klassenlehrers oder Klassenvorstandes nicht der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ist der Beschluss auszusetzen und geht die Zuständigkeit zur Beschlussfassung auf das Schulforum über.

Anm. LV-Wien: Wenn KlassenlehrerIn bzw. Klassenvorstand gegen die Meinung der Elternmehrheit stimmen, sollte die/der KlassenelternvertreterIn auf einer Sitzung des Elternvereinsausschusses vor dem Schulforum bestehen und die Beratung durch den Verbandsvorstand (**HOTLINE 407 18 99** oder **wien@elternverein.at**) anfordern.

(8) Dem **Schulforum** gehören der Schulleiter, alle Klassenlehrer oder Klassenvorstände und alle Klassenelternvertreter aller Klassen der betreffenden Schule an. Den Vorsitz im Schulforum führt der Schulleiter.

Anm. LV-Wien: Im Schulforum sind nur gewählte KlassenelternvertreterInnen stimmberechtigt. Die/der Vorsitzende des Elternvereins **sollte sich daher unbedingt** um die Wahl zum/zur KlassenelternvertreterIn bemühen.

(9) Das Schulforum kann beschließen, dass zur Behandlung und Beschlussfassung der ihm obliegenden Angelegenheiten an seiner Stelle ein Ausschuss eingesetzt wird. Diesem Ausschuss gehören je ein Klassenlehrer oder Klassenvorstand und je ein Klassenelternvertreter für jede an der betreffenden Schule geführte Schulstufe an. Die Klassenlehrer oder Klassenvorstände haben die Lehrervertreter und die Klassenelternvertreter die Elternvertreter in den Ausschuss zu entsenden. Den Vorsitz im Ausschuss führt der Schulleiter.

Anm. LV-Wien: Da die Einsetzung eines Ausschusses die Beteiligung der Mehrheit der ElternvertreterInnen ausschließt, wird diese Vorgangsweise nicht empfohlen.

(10) Das Schulforum ist vom Schulleiter jedenfalls zu einer Sitzung innerhalb der ersten neun Wochen jedes Schuljahres einzuberufen.

Ferner ist das Schulforum einzuberufen, wenn dies ein Drittel seiner Mitglieder unter gleichzeitiger Einbringung eines Antrages auf Behandlung einer der im Abs. 2 genannten Angelegenheiten verlangt; die Frist für die Einberufung beträgt eine Woche, gerechnet von dem Zeitpunkt, zu dem das Verlangen gestellt wurde. Der Schulleiter hat auch ohne Verlangen auf Einberufung das Schulforum einzuberufen, sofern eine Entscheidung gemäß Abs. 2 Z 1 erforderlich ist oder eine Beratung gemäß Abs. 2 Z 2 zweckmäßig erscheint. **Bei jeder Einberufung ist eine detaillierte Tagesordnung zu übermitteln.** Die Einberufung hat spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zu erfolgen, sofern nicht sämtliche Mitglieder einem früheren Termin zustimmen. Jedes Schuljahr hat mindestens eine Sitzung stattzufinden.

Anm. LV-Wien: In der Tagesordnung sind die konkreten Verhandlungsgegenstände detailliert sowie getrennt nach Beschluss- und Beratungspunkten anzuführen. **Der Pauschaltaxt: „Beratung und Beschlüsse gemäß SCHUG §63a“ ist unzulässig und entspricht weder dem Willen des Gesetzgebers, noch dem Gebot der Transparenz.**

(11) Im Schulforum und im Ausschuss kommt den ihnen angehörenden Klassenlehrern oder Klassenvorständen und Klassenelternvertretern jeweils eine beschließende Stimme zu. **Stimmenthaltung ist unzulässig.** Eine Übertragung der Stimme auf eine andere Person ist unzulässig und unwirksam, sofern eine Geschäftsordnung (Abs. 16) nicht anderes festlegt. Sofern der Schulleiter dem Schulforum oder dem Ausschuss nicht auch als Klassenlehrer oder Klassenvorstand angehört, hat er keine beschließende Stimme.

(12) Das Schulforum und der Ausschuss sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder mit beschließender Stimme anwesend ist. Für einen Beschluss ist die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit in den Fällen des Abs. 2 Z 1 entscheidet der Schulleiter; in den Fällen des Abs. 2 Z 2 gilt der Antrag als abgelehnt. **Für einen Beschluss sind in den Fällen des Abs. 2 Z 1 lit. c, h bis j, m und n die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder jeweils in der Gruppe der Klassenlehrer oder Klassenvorstände einerseits und der Klassenelternvertreter andererseits sowie eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der in jeder Gruppe abgegebenen Stimmen erforderlich.**

Angelegenheiten der Beschlusskompetenzen: c, h, i, j, m und n müssen, bei Anwesenheit von 2/3 der Stimmberechtigten in jeder Gruppe, mit 2/3 Mehrheiten in jeder Gruppe beschlossen werden. **Eltern- und LehrerInnenvertreterInnen stimmen getrennt ab, die Stimmen der beiden Gruppen dürfen nicht zusammengezählt werden.** Schulversuche müssen auch von der Schulbehörde genehmigt werden. Es ist Aufgabe der SchulleiterInnen den Mitgliedern des Schulforums **spätestens mit der Einladung** aussagekräftige Unterlagen zu übergeben und wenn gewünscht mit der Elternvertretung – vor der Sitzung des Schulforums – ausreichend und **unter Würdigung aller Fakten und Aspekte** zu beraten.

(13) Kann das Schulforum in den Fällen des Abs. 2 Z 1 lit. a und c bis g keine Entscheidung treffen, weil die Beschlussfähigkeit nicht gegeben ist, hat der Schulleiter das Schulforum unverzüglich zu einer neuerlichen Sitzung einzuladen; das Schulforum ist in der neuen Sitzung jedenfalls beschlussfähig, sofern die Einladung ordnungsgemäß ergangen und seit dem vorgesehenen Beginn der Sitzung eine halbe Stunde vergangen ist und zumindest ein Klassenlehrer oder Klassenvorstand und mindestens ein Klassenelternvertreter anwesend sind. Dies gilt sinngemäß für den Ausschuss.

(14) **Zu den Sitzungen des Schulforums**, ausgenommen Sitzungen auf Grund des § 26a des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 302/1984, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 329/1996, **ist der Vertreter der Klassensprecher (§ 59 Abs. 2 Z 2) mit beratender Stimme einzuladen.** Sofern Tagesordnungspunkte Angelegenheiten betreffen, die die Beteiligung anderer Personen (z.B. andere Lehrer, Klassensprecher, Obmann des Elternvereines, Bildungsberater, Schularzt, Leiter des Schülerheimes, Schulerhalter u.a.) zweckmäßig erscheinen lässt, hat der Schulleiter (Klassenlehrer, Klassenvorstand) diese Personen einzuladen.

Die Einladung von Klassensprechern ist nur zulässig, wenn dies auf Grund der besonderen Verhältnisse, insbesondere der Zeit der Sitzung, möglich ist. An Privatschulen ist in Angelegenheiten des Abs. 2 Z 1 lit. h bis j jedenfalls der Schulerhalter einzuladen. Den nach diesem Absatz Eingeladenen kommt beratende Stimme zu.

(15) **Über den Verlauf der Sitzungen ist eine schriftliche Aufzeichnung zu führen, die den jeweiligen Mitgliedern zugänglich zu machen ist.**

Anm. LV-Wien: Die einfachste Form ist das Verteilen von Protokollkopien an die Mitglieder des Schulforums. Wir empfehlen einen Fristsetzungsbeschluss herbeizuführen der die Fertigstellung und Verteilung des Protokolls - z.B. innerhalb einer Woche nach dem Sitzungstermin - regelt.

(16) Das Schulforum kann für sich, den Ausschuss und die Klassensprecher bei Bedarf eine Geschäftsordnung beschließen. Diese ist der Schulbehörde erster Instanz zur Kenntnis zu bringen.

Anm. LV-Wien: Da die gesetzlichen Regelungen eindeutig sind, wird empfohlen keine Geschäftsordnung zu beschließen. KlassenelternvertreterInnen haben dafür Sorge zu tragen, dass im Verhinderungsfall der/die StellvertreterIn an der Sitzung des Schulforums teilnimmt.

(17) Der Schulleiter hat für die Durchführung der nach Abs. 2 gefassten Beschlüsse des Klassenforums, des Schulforums und des Ausschusses des Schulforums (Abs. 9) zu sorgen; hält er einen derartigen Beschluss für rechtswidrig oder aus organisatorischen Gründen für nicht durchführbar, hat er diesen auszusetzen und die Weisung der Schulbehörde erster Instanz einzuholen. Sofern ein Beschluss in den Fällen des Abs. 2 Z 2 nicht an den Schulleiter gerichtet ist, hat er diesen Beschluss an die zuständige Stelle weiterzuleiten.

(18) In den Angelegenheiten der Klassenforen, des Schulforums sowie des Ausschusses obliegt die Vertretung des Klassenlehrers oder Klassenvorstandes bei dessen Verhinderung einem für ihn vom Schulleiter zu bestellenden Lehrer und die Vertretung des Schulleiters bei dessen Verhinderung einem von ihm namhaft gemachten Lehrer. Bei Verhinderung eines Klassenelternvertreter ist dieser von seinem Stellvertreter zu vertreten. Ein Mitglied, das im Sinne des § 7 AVG befangen ist, gilt als verhindert. Ein Klassenlehrer (Klassenvorstand), der gleichzeitig Klassenelternvertreter ist, gilt in seiner Funktion als Klassenelternvertreter bei Sitzungen des Schulforums als verhindert. Erziehungsberechtigte, die für mehr als eine Klasse Klassenelternvertreter sind, dürfen in den Sitzungen des Schulforums diese Funktion nur bezüglich einer Klasse ausüben. Hinsichtlich der anderen zu vertretenden Klasse(n) gilt der Klassenelternvertreter als verhindert.

Anm. LV-Wien: Im Sinne der Beteiligung möglichst vieler Personen, sollte es zu keinen Doppelfunktionen kommen. EV-FunktionärInnen sollten, wenn möglich stets in der Klasse des jüngsten Kindes KlassenelternvertreterIn sein.

Mitglieder und Anzahl der Sitzungen:

Klassen- bzw. Schulforum können beliebig oft tagen.

Das **Schulforum** wird von der/dem SchulleiterIn, die/der den Vorsitz führt, einberufen und sollte, da immer wieder wichtige Entscheidungen anstehen, mehrmals pro Schuljahr tagen. **Mitglieder des Schulforums** sind: Die/Der SchulleiterIn, Klassenvorstände und KlassenelternvertreterInnen (je eine Stimme pro Klasse) und von der 5. – 8. Schulstufe die SprecherInnen der SchülervertreterInnen (mit beratender Stimme).

Der Gesetzgeber hat nicht vorgesehen, dass die gesetzlichen Kompetenzen durch Beschlüsse des Schulforums außer Kraft gesetzt oder durch einen Beschluss in die alleinige Entscheidungskraft einer Schulpartnergruppe oder der Schulleitung übertragen werden.

Elternvereine und Schulgemeinschaft

§ 63. (1) Die Schulleiter haben die Errichtung und die Tätigkeit von Elternvereinen zu fördern, die satzungsgemäß allen Erziehungsberechtigten von Schülern der betreffenden Schule zugänglich sind.

(2) Die Organe des Elternvereines können dem Schulleiter und dem Klassenvorstand Vorschläge, Wünsche und Beschwerden mitteilen; der Schulleiter hat das Vorbringen des Elternvereines zu prüfen und mit den Organen des Elternvereines zu besprechen.

(3) (Anm.: aufgehoben durch BGBl. Nr. 767/1996)

(4) Die Rechte gemäß den Abs. 1 und 2 stehen nur zu, wenn an einer Schule nur ein Elternverein errichtet werden soll oder besteht und sich dessen Wirkungsbereich nur auf diese Schule bezieht; sie stehen ferner zu, wenn sich der Wirkungsbereich des Elternvereines auf mehrere in einem engen örtlichen Zusammenhang stehende Schulen oder der Wirkungsbereich des Elternvereines einer Volks-, Haupt- oder Sonderschule auch auf eine Polytechnische Schule bezieht.

Vor allen Gesprächen mit der Schulleitung sollte es im Elternverein zu einer Meinungsbildung kommen, bei der die Fakten geprüft und alle Argumente gehört werden.

Schulautonome, unterrichtsfreie Tage

Bis jeweils 30. September muss, solange das Schulzeitgesetz nichts anderes bestimmt, der Stadtschulrat für Wien, 2 der 4 (5) schulfreien Tage (an Pflichtschulen und der AHS-Unterstufe), für das Folgeschuljahr per Verordnung festlegen. Über die beiden anderen Tage entscheidet das Schulforum mit 2/3-Mehrheiten.

Es spricht viel für eine möglichst frühe Entscheidung im Schulforum bzw. im SGA sowie die frühzeitige Bekanntmachung. Je früher der Beschluss, je länger die Planungs- und Vorlaufzeiten für die Familien.

Das Schulforum kann 2 Tage je Schuljahr zu unterrichtsfreien Tagen erklären, wenn 2/3 der anwesenden LehrerInnen und 2/3 der anwesenden ElternvertreterInnen (1 Stimme je Klasse) zustimmen. Bei der Abstimmung **müssen** von jeder Gruppe mindestens 2/3 der Stimmberechtigten anwesend sein.

Empfehlung: Da die gesamte Schulgemeinschaft betroffen ist, sollte eine möglichst große Zahl an Personen an der Meinungsbildung teilhaben. LehrerInnen koordinieren sich in der Konferenz. Als Beratungsplattform der ElternvertreterInnen bietet sich der EV-Elternausschuss an.

In vielen Schulen erarbeiten Elternverein und Schulleitung einen gemeinsamen Fragenkatalog, der in allen Klassenforen - diese **müssen** am Beginn des Schuljahres stattfinden – diskutiert wird. Klären Sie mit den Klassenvorständen ab, dass dieser Punkt auf die Tagesordnung des Klassenforums kommt und in der Einladung erwähnt wird. Die Standardfragen sind:

1. Sollen 2 Tage schulautonom unterrichtsfrei gegeben werden?
2. Sollen diese Tage als Einzeltage (z B Fenstertage) oder als Block freigegeben werden?

Terminwünsche der Klassenforen sollten von mindestens 2/3 der jeweiligen Klasseneltern unterstützt werden.

Eindämmung der Schulnebenkosten

1) Schulveranstaltungen

Mehrtägige, mit Übernachtungen verbundene Schulveranstaltungen (z.B. Projektwochen) dürfen nur mit **Zustimmung der Erziehungsberechtigten durchgeführt werden** (Beschlussfassung im Klassenforum). An der jeweiligen Veranstaltung müssen in der Regel mindestens 70% der SchülerInnen der Klasse/Gruppe teilnehmen. Vor der Abstimmung müssen alle Details, **vor allem die Kosten und Nebenkosten** (z.B. Zusatzversicherungen, besondere Ausstattung) bekannt sein. Die individuelle Erlaubnis zur Teilnahme können nur die Erzie-

hungsberechtigten für ihr/e Kind/er erteilen.

Es muss im Vorfeld geklärt werden, bis zu welchem Limit die Finanzierung durch die Eltern gewährleistet ist. Weder der Elternverein, noch die öffentliche Hand verfügen über unbegrenzte Mittel und haben nicht die Aufgabe höchstpreisige Reisen zu finanzieren. LehrerInnen sind zur Planung mit Augenmaß und zum Beachten günstiger Angebote (z.B. ÖBB-Schulcard) eingeladen und angehalten. Kostengünstige, schülerInnenfreundliche Quartiere gibt es auch in Gebieten mit kürzeren und daher billigeren Reisewegen.

Alle SchülerInnen sollen teilnehmen können. Elternbeiträge müssen daher auch von den einkommensschwächsten Familien - unter Einrechnung eventueller Förderungen - leistbar sein. **Antragsformulare** für Förderungen (Stadtschulrat) sind von der Schule anzubieten und zur Verfügung zu stellen. **Es besteht keinerlei Rechtsanspruch auf Kostenbeteiligung durch den Elternverein.**

ACHTUNG: LehrerInnen sind durch einen gültigen Erlass aus 1990 (Mustervereinbarung) angehalten, keine Buchungsverträge mit Stornogebühren abzuschließen - auch nicht mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten.

Schulveranstaltungsverordnung § 2 Abs. 2

Schulveranstaltungen dürfen nicht durchgeführt werden, wenn

1. sie nicht der Ergänzung des lehrplanmäßigen Unterrichtes dienen,
2. sie die Erfüllung des Lehrplanes beeinträchtigen,
3. für die an der Veranstaltung nicht teilnehmenden Schüler kein Unterricht angeboten werden kann,
4. die durch die Veranstaltung erwachsenden Kosten nicht dem Grundsatz der Sparsamkeit und Angemessenheit entsprechen,
5. der ordnungsgemäße Ablauf der Veranstaltung nicht gegeben erscheint, insbesondere bei Gefährdung der körperlichen Sicherheit oder der Sittlichkeit der Schüler, oder
6. eine ausreichende finanzielle Bedeckung nicht gegeben ist.

Weitere Details auf der Website des BMUKK unter: www.bmukk.gv.at/medienpool/6039/schulrecht_info_5.pdf.

2) Kopieren und kostenpflichtige Zusatzangebote

Immer wieder werden **Eltern bzw. Elternvereine aufgefordert Materialien oder unterrichtsergänzende Angebote zu bezahlen.** Werden monatliche Pauschalbeträge kassiert, so ist das Schulgeld. **Das entspricht aber weder den gesetzlichen Vorgaben, noch dem Willen der Wiener Schulbehörde.**

Der Erlass des Stadtschulrates E112_100120_86_07 „Schulnebenkosten“ ist zu beachten. Kopien können bei der Schulleitung oder im Büro des Landesverbandes angefordert werden.

Schulorganisationsgesetz § 5 (im Verfassungsrang):

(1) Außer der durch andere gesetzliche Vorschriften vorgesehenen Schulgeldfreiheit an öffentlichen Pflichtschulen ist auch der Besuch der sonstigen unter dieses Bundesgesetz fallenden öffentlichen Schulen unentgeltlich.

(2) Von der Schulgeldfreiheit gemäß Abs. 1 sind ausgenommen:

- 1) Lern- und Arbeitsmittelbeiträge und

2) Beiträge für die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung in öffentlichen Schülerheimen sowie im Betreuungsteil (ausgenommen die Lernzeiten gemäß § 8 lit. i sublit. aa und bb) öffentlicher ganztägiger Schulformen. **Sonstige Schulgebühren dürfen nicht eingehoben werden.**

(3) Die Beiträge für Schülerheime und den Betreuungsteil ganztägiger Schulformen gemäß Abs. 2 Z 2 sind durch Verordnung festzulegen, wobei diese höchstens kostendeckend sein dürfen, auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Schüler und der Unterhaltspflichtigen Bedacht zu nehmen ist und eine Durchschnittsberechnung für alle in Betracht kommenden Schularten zulässig ist.

Siehe auch §14 Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz.

Erziehungspartnerschaft

§ 62. (1) Lehrer und Erziehungsberechtigte haben eine möglichst enge Zusammenarbeit in allen Fragen der Erziehung und des Unterrichtes der Schüler zu pflegen.

Der Auftrag zur Zusammenarbeit ist Verpflichtung!

Zu diesem Zweck sind Einzelaussprachen (§ 19 Abs. 1) und gemeinsame Beratungen zwischen Lehrem und Erziehungsberechtigten über Fragen der Erziehung, den Leistungsstand, den geeignetsten Bildungsweg (§ 3 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes), die Schulgesundheitspflege und den gemeinsamen Unterricht von Kindern ohne und mit sonderpädagogischem Förderbedarf durchzuführen.

(2) Gemeinsame Beratungen zwischen Lehrern und Erziehungsberechtigten können im Rahmen von Klassenelternberatungen erfolgen. Klassenelternberatungen sind jedenfalls in der 1. Stufe jeder Schulart (ausgenommen die Berufsschulen) sowie dann durchzuführen, wenn dies die Erziehungsberechtigten eines Drittels der Schüler der betreffenden Klasse verlangen, an Schulen, an denen Klassenforen eingerichtet sind (§ 63a Abs.

1), sind Klassenelternberatungen nach Möglichkeit gemeinsam mit Sitzungen des Klassenforums durchzuführen.

(3) An ganztägigen Schulformen haben auch die Erzieher eine möglichst enge Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten in allen Fragen der Erziehung der zum Betreuungsteil angemeldeten Schüler zu pflegen. Diesem Zweck können Einzelaussprachen und gemeinsame Beratungen zwischen Erziehern und Erziehungsberechtigten dienen.

KlassenelternvertreterInnen und EV

Der Elternverein hat das Recht, für die Wahl der KlassenelternvertreterInnen Wahlvorschläge einzubringen und die/den Wahlvorsitzende/n stellen. Siehe auch Wahlordnung für KEV, ausgegeben im Juni 1988 (!).

KlassenelternvertreterInnen (KEV) sind gleichberechtigte GesprächspartnerInnen der Schulinstanzen und vertreten die Interessen ihrer Klasse im Schulforum, gegenüber LehrerInnen und SchulleiterInnen sowie gegenüber der Schulbehörde.

Im Elternausschuss (Elternverein) können ElternvertreterInnen (ähnlich wie LehrerInnen in der Lehrerkonferenz) Informationen austauschen und eine gemeinsame Linie für die Beratungen im Schulforum festlegen. KlassenelternvertreterInnen und deren StellvertreterInnen haben (wenn sie zahlende Mitglieder des Elternvereins sind) Sitz und Stimme im Elternausschuss.

LANDESVERBAND WIEN DER ELTERNVEREINE AN DEN ÖFFENTLICHEN PFLICHTSCHULEN
Büro: 1010 Wien, Rauhensteingasse 5/4. Stock, TOP 45, ' 407 18 99, E-Mail: wien@elternverein.at

**Miteinander reden, voneinander lernen - Schule gemeinsam gestalten!
Im Verband geht vieles leichter**

Beratung bei der Ausübung der Funktion

Sollten Sie das Gefühl haben, bei der Wahrnehmung Ihrer Rechte behindert und/oder nicht ausreichend informiert zu werden, wenden Sie sich, bitte, an ein Vorstandsmitglied des EV-Landesverbandes. Weitere Ansprechpersonen: Schulaufsicht und Schulservice des Stadtschulrates für Wien (Ombudsfrau).

In Zweifelsfällen sollten vor weiteren Maßnahmen ExpertInnen (z.B. vom Landesverband) beigezogen werden.

SchülerInnenvertretung

Die gesetzlichen Bestimmungen zur Wahl der SchülerInnenvertretung ab der 5.Schulstufe sowie der Erlass des Wiener Stadtschulrates betreffend die Wahl der SprecherInnen der KlassensprecherInnen liegen in der Schulleitung auf. Kopien können jederzeit bezogen werden.

Das Fördern der SchülerInnenmitgestaltung (SMG) und das Berücksichtigen der Anliegen der SchülerInnenvertretung bei Entscheidungen und Aktivitäten des Elternvereins sind wichtige Beiträge zur Weiterentwicklung der Demokratie.

Dabei haben Elternverein und KlassenelternvertreterInnen sowie VertrauenslehrerInnen eine gemeinsame Aufgabe.

Schulverpflegung

An ganztätig geführten Schulen (OS, GTS), **müssen** die Organe des Elternvereins **in alle Entscheidungen** rund um die Mittagsverpflegung eingebunden werden.

Die **Auswahl des Lieferanten** (aus dem Pool geeigneter Firmen) **ist ausschließlich Angelegenheit der Organe des Elternvereins** und nicht Angelegenheit des Schulforums.

Der Elternverein schließt einen Liefervertrag mit dem Landesverband ab, der Landesverband beauftragt den vom EV ausgewählten Lieferanten.

Die Speisepläne werden - auf Basis des vom Wiener Gemeinderat beschlossenen und laufend aktualisierten Kriterienkatalogs - durch Ernährungsfachleute der Anbieter erstellt. Menüs, Speisepläne und Abwicklung werden durch Fachleute der Gemeinde Wien und des Lieferanten sowie externe Prüfstellen kontrolliert. Die **Menüschiene** ist von den Organen des Elternvereins auszuwählen. Die Organe des Elternvereins sind angehalten darauf zu achten, dass ihre Entscheidungen rund um die Schulverpflegung dem Willen der überwiegenden Zahl der betroffenen Erziehungsberechtigten entsprechen.

Aktueller durchschnittlicher **Mindestanteil** an Rohwaren aus kontrolliert biologischer Produktion **40%**.

Anm. LV-Wien: Da es sich nur um Teilverpflegung (maximal 5 von 14 Hauptmahlzeiten pro Woche) handelt, sollte, im Sinne einer ausgewogenen Ernährung, im Rahmen der Schulverpflegung auf Schweinefleisch verzichtet werden.

Die Verpflegung der LehrerInnen und des Schulpersonals erfolgt grundsätzlich zu den gleichen Konditionen und Preisen, wie die Verpflegung der SchülerInnen.

Alle Unterlagen zur Schulverpflegung wurden Elternvereinen und SchulleiterInnen übergeben. Nachbestellungen (Landesverband) sind möglich. Nachträge und Ergänzungen werden auf dem Wege MA56 – an die Schulleitung übermittelt und sind der/dem Vorsitzenden des Elternvereins umgehend auszuhändigen.

Die für die SchülerInnen bestellten Mengen, inkl. der vertraglich zustehenden Reserveessen, **sind Eigentum jener Eltern**, deren Kinder zum Mittagessen (und ggf. der Jause) angemeldet sind. Einnahmen aus verkauften Restessen müssen - unter der Kontrolle des Elternvereins - zugunsten der ganztätig anwesenden SchülerInnen verwendet werden. Das **kostenlose Abgeben** von Essen an Schulpersonal ist **nicht statthaft**. **Beauftragten des Elternvereins steht es jederzeit frei, Kostproben zu verlangen und – ohne Behinderung der schulischen Abläufe - vor Ort zu verzehren.**

Die Namen der „Verpflegungsbeauftragten des Elternvereins“ sind der Schulleitung bekannt zu geben. Vor dem Besuch des Speisesaals ist die Schulleitung zu informieren.

Die Einladungen zu den jährlich vorgesehenen Feedbackgesprächen werden von den Lieferanten an die Schulleitung und per Schuladresse an den Elternverein übermittelt.

Partnerschaftliche Hausordnung

„Regeln wertschätzenden, partnerschaftlichen Miteinanders“ können nur gemeinsam und unter **Mitwirkung der SchülerInnen**, erarbeitet werden. Sie müssen von allen Mitgliedern der Schulgemeinschaft verstanden, akzeptiert und gelebt werden. Eine nur an SchülerInnen adressierte Liste von Aufträgen ist eher kein Ausdruck besonderer Wertschätzung. Leider wurde die Hausordnung, bzw. Verhaltensvereinbarung, noch nicht an allen Schulen unter **prozesshafter Mitarbeit aller Schulpartnergruppen** überarbeitet.

Hausordnungen laufend aktualisieren

Phase 1: Das Schulforum beschließt (im Herbst) die Hausordnung und/oder Verhaltensvereinbarung zu überarbeiten und setzt ein Redaktionsteam (je 2 KEV, LehrerInnen, SchülervertreterInnen) ein.

Phase 2: Die LehrerInnenkonferenz, der Elternausschuss (**ohne** LehrerInnen und Schulleitung) sowie die Schülervertretung beraten die Inhalte der Hausordnung und/oder Verhaltensvereinbarung.

Phase 3: Im Jänner tagt das Redaktionsteam und erarbeitet einen Text, der zunächst in den Schulpartnergruppen beraten wird. Der von allen geprüfte und akzeptierte Text wird dem Schulforum (März) zur Beschlussfassung vorgelegt.

Der Landesverband Wien der Elternvereine an den öffentlichen Pflichtschulen ist die Interessenvertretung der Elternvereine und KlassenelternvertreterInnen.

Kontaktadresse (Büro):

Landesverband Wien der Elternvereine
an den öffentlichen Pflichtschulen
A-1010 Wien, Rauensteingasse 5/4.Stock/TOP 45

Vorsitzende: Katja Kolnhofer

MOBIL: 0664 73532139, E-Mail: wien@elternverein.at

Website: www.elternverband-wien.at

Impressum: Mitgliederinformation - Herausgegeben, im Auftrag des Vorstandes, vom Landesverband Wien der Elternvereine an den öffentlichen Pflichtschulen. Redaktion: Andreas Ehlers. Sitz des Vereins: 1010 Wien, Wipplinger Straße 28

LANDESVERBAND WIEN DER ELTERNVEREINE AN DEN ÖFFENTLICHEN PFLICHTSCHULEN
Büro: 1010 Wien, Rauensteingasse 5/4. Stock, TOP 45, ' 407 18 99, E-Mail: wien@elternverein.at

Miteinander reden, voneinander lernen - Schule gemeinsam gestalten!
Im Verband geht vieles leichter